

## **Was hemmt die Abänderung nach § 51 III: Ein theoretischer oder ein realisierbarer Anspruch?**

### **Allgemein**

Eine nach bisherigem Recht ergangene Entscheidung ist nach der Bestimmung des § 51 I und II VersAusglG i.V.m. § 225 II und III VersAusglG abänderbar, wenn sich der Ausgleichswert eines damals in den Versorgungsausgleich einbezogenen Anrechts wesentlich geändert hat. Zudem kann eine Abänderungsmöglichkeit nach der Bestimmung des § 51 III VersAusglG gegeben sein, nämlich dann, wenn ein damals in den Versorgungsausgleich einbezogenes Anrecht aufgrund der zuvor vorgenommenen Dynamisierung gem. § 1587 a III BGB zu einer wesentlichen Wertveränderung führt. Allerdings ist in den Fällen des § 51 III VersAusglG die Sperrklausel des § 51 IV VersAusglG zu beachten: Eine Abänderung ist nämlich dann ausgeschlossen, wenn für das Anrecht nach einem Teilausgleich nach § 3 b I Nr. 1 VAHRG noch schuldrechtliche und verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden können.

### **Fall aus der Praxis**

Im Jahr 2003 wurde die Ehe der Eheleute Mustermann geschieden. Im Versorgungsausgleich waren vom Ehemann u.a. private betriebliche Anrechte auszugleichen, deren dynamisierter Wert sich mit EUR 107,60 errechnete. Die betrieblichen Anrechte wurden bis zu dem Grenzbetrag von EUR 47,60 gem. § 3 b I Nr. 1 VAHRG ausgeglichen, der nicht öffentlich-rechtlich ausgeglichene Teil wurde gem. § 2 VAHRG dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten.

Im Jahr 2009 stirbt der Ehemann im Alter von 63 Jahren. Die Ehefrau hat im Jahr 2010 im Alter von 63 Jahren wieder geheiratet.

### **Schuldrechtlicher Anspruch oder Abänderung?**

Die Ehefrau stellt im Jahr 2012 aufgrund der Vollendung des 65. Lebensjahres gem. § 20 I und II VersAusglG einen Antrag auf Durchführung des verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs. Trotz der in der Satzung des betrieblichen Versorgungsträgers enthaltenen Hinterbliebenenversorgung stellt sich heraus, dass sie aufgrund der ebenfalls in der Satzung enthal-

tenen Wiederverheiraturungsklausel keinen Anspruch auf eine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente hat.

Kann die Ehefrau alternativ einen Antrag auf Abänderung nach § 51 III VersAusglG stellen?

Nach Auffassung des Gesetzgebers soll die Sperrklausel des § 51 IV VersAusglG den Arbeitsaufwand für die betrieblichen Versorgungsträger durch einen Neuausgleich im Fall der Abänderung vermeiden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte den Großteil seines Anspruchs im schuldrechtlichen Ausgleich *geltend machen* kann (BT-Dr. 16/10144, S. 90).

Im vorliegenden Fall kann die Ehefrau aber weder einen schuldrechtlichen noch einen verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend machen.

Folgt man der Intention des Gesetzgebers, dann greift die Sperrklausel, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen Anspruch nicht nur geltend machen kann sondern ihn auch **realisieren** kann derart, dass es zu tatsächlichen Transferzahlungen vom ausgleichspflichtigen Ehegatten bzw. vom Versorgungsträger an den ausgleichsberechtigten Ehegatten kommt.

Lässt sich der Anspruch auf Rentenzahlung durch das Vorversterben des ausgleichspflichtigen Ehegatten einerseits und aufgrund der Wiederverheiraturungsklausel des verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs andererseits allerdings zu keinem Zeitpunkt realisieren, so führt der Ausgleich nach bisherigem Recht zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Wertverzerrung, so dass eine Abänderungsmöglichkeit gem. § 51 III VersAusglG zu bejahen ist; die Sperrklausel des § 51 IV VersAusglG greift in diesem Fall nicht.

### **Variationen**

1. Hätte die Ehefrau erst nach Zeitpunkt der frühestmöglichen Realisierung gleich Antragstellung des verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs wieder geheiratet, z.B. mit 70 Jahren, ist die Abänderungsmöglichkeit nach § 51 III VersAusglG zu verneinen, da in dem Zeitraum Alter 65 bis 70 eine Realisierung ihres Anspruchs möglich war.

2. Wenn die Satzung des betrieblichen Versorgungsträgers keine Hinterbliebenenleistungen (Witwen-/Witwerregelung) vorsieht und der ausgleichspflichtige Ehegatte vor Betriebsrentenbezug verstirbt, wäre ebenfalls eine Abänderung zu bejahen, da die Ehefrau niemals den schuldrechtlichen Ausgleich hat geltend machen können.

Karlsruhe im Juni 2012

Arndt Voucko-Glockner & Arndt Voucko-Glockner